



# **STUDIENPLAN**

## **FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN**

### **AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 21.3.2007 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 15.03.2007 über den Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften genehmigt.

#### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dient der Entwicklung der Fähigkeit zur selbständigen Forschung und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Im Zuge des Studiums soll theoretische oder angewandte Sozial- und/oder Wirtschaftsforschung betrieben werden. Die Studierenden sollen mit wissenschaftstheoretischen Grundlagen, Theorien des Feldes/Paradigmen, Datenquellen bzw. Erhebungs- und Auswertungsmethoden, Forschungsmethoden und Publikationsstrategien vertraut gemacht werden und eine forschungsorientierte Ausbildung erhalten.

#### **§ 2 Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs 3 Fachhochschul-Studiengesetz idgF oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

#### **§ 3 Zuordnung, Studiendauer und Studienaufbau**

- (1) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Das Studium umfasst drei Jahre (sechs Semester) und dient der Abfassung einer Dissertation sowie der Ablegung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von 57 ECTS-Anrechnungspunkten.

#### **§ 4 Dissertation**

- (1) Die oder der Studierende hat durch die Dissertation darzutun, dass sie oder er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.
- (2) Das Thema der Dissertation muss einem der Fächer in der Anlage zugeordnet werden können. Dieses Fach ist gleichzeitig das Hauptfach. Die Betreuerin oder der Betreuer muss für das Fach, das als Dissertationsfach (Hauptfach) gewählt wird, habilitiert oder als Professorin oder Professor berufen sein.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen oder das Thema selbst vorzuschlagen. Betreuungsplätze sollen auf Departmentebene ausgeschrieben werden.

(4) Die Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin oder des Betreuers und die Bestellung der Beurteilerinnen oder Beurteiler der Dissertation werden in den §§ 33 und 34 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien geregelt.

(5) Auf Antrag der oder des Studierenden kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre ein in der Anlage genanntes Fach als Nebenfach festgelegt werden. Wurde das Hauptfach nicht aus dem Bereich Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft (vgl. Anlage) gewählt, so hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre unter Wahrung eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema ein Nebenfach, und zwar aus dem Bereich Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft (vgl. Anlage), festzulegen.

(6) Vor Einreichung der gebundenen Arbeit ist die vorläufige Endfassung der Dissertation von der oder dem Studierenden vor einem Doktoratskomitee im Rahmen der *defensio dissertationis*, die als Fachprüfung abgehalten wird, öffentlich zu verteidigen (siehe § 5 Abs 2 lit. n iVm § 7 Abs 5).

(7) Die Bestimmungen über die Beurteilung der Dissertation sind in § 34 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien enthalten.

### **§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

(1) Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Doktoratsstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

	<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSI</i>	<i>Prüf.art</i>
a	Research Seminar im Hauptfach I	2	2	PI
b	Research Seminar im Hauptfach II	2	2	PI
c	Research Seminar im Hauptfach III	2	2	PI
d	Research Seminar im Hauptfach IV	2	2	PI
e	Research Seminar im Hauptfach V: „Theorien des Feldes“	6	2	PI
f	Research Seminar im Hauptfach VI: „Dissertationsrelevante Theorien und Literatur-Review“ <u>oder</u> Research Seminar im Nebenfach: „Theorien des Feldes“	6	2	PI
g	Wissenschaftstheorie	6	2	PI
h	Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma	6	2	PI
i	Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma	6	2	PI
j	Wissenschaftliches Schreiben/Academic Writing	1	2	PI
k	Research Proposal	6	-	FP
l	Vertiefung in den Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4	2	PI
m	Fachprüfung im Hauptfach, dem gemäß § 4 Abs 2 das Thema der Dissertation zuzuordnen ist	4	-	FP
n	<i>defensio dissertationis</i>	4	-	FP

### **§ 6 Nähere Bestimmungen zu den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen**

(1) Pro Semester kann von den Research Seminaren I - VI gemäß § 5 Abs 2 lit. a bis f nur eines besucht werden. Es ist zulässig, für die Research Seminare I - VI eine einheitliche Lehrveranstaltung anzubieten unter der Voraussetzung, dass die Leistungsnachweise der einzelnen Studierenden – entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Research Seminar vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte und dem Fortschritt der Arbeit an der Dissertation – unterschiedlich sind. In begründeten Fällen, insbesondere bei Auslandsaufenthalten von Studierenden, kann die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre auf Antrag der oder dem Studierenden die Erlaubnis erteilen, pro Semester mehr als ein Research Seminar im Hauptfach oder ein anderes gleichwertiges Seminar zu besuchen. Die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 können fächerübergreifend oder fachspezifisch angeboten werden.

(2) Voraussetzung für den Besuch der Research Seminare gemäß § 5 Abs 2 lit. e und f und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung „Vertiefung in den Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ gemäß § 5 Abs 2 lit. l ist die erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 lit. a, b und g bis i.

(3) Wurde ein Nebenfach festgelegt, ist das Research Seminar gemäß § 5 Abs 2 lit. f verpflichtend aus dem Nebenfach abzulegen. Wurde kein Nebenfach festgelegt, ist das Research Seminar im Hauptfach VI „Dissertationsrelevante Theorien und Literatur-Review“ zu absolvieren.

### **§ 7 Nähere Bestimmungen zu den Fachprüfungen**

(1) Im Research Proposal gemäß § 5 Abs 2 lit. k sollen Thematik, *state of the field*, Forschungsfrage sowie Grundzüge der methodologischen, theoretischen und methodischen Vorgangsweisen der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Bei einem Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers und/oder der Beurteilerinnen oder Beurteiler der Dissertation ist neuerlich ein Research Proposal zu veröffentlichen.

(2) Nach Ablauf der einmonatigen Frist wird das Research Proposal den Mitgliedern des Doktoratskomitees zur Beurteilung vorgelegt (zur Zusammensetzung siehe Abs 9). Vor Beurteilung des Research Proposal wird auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Doktoratskomitees die formale (insbesondere sprachliche) Qualität des Research Proposal auf die Einhaltung von Mindeststandards überprüft. Fällt das durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre einzuholende Gutachten negativ aus, ist das Research Proposal nach einer Korrektur neuerlich zur Beurteilung vorzulegen.

(3) Das Research Proposal ist akzeptiert („mit Erfolg teilgenommen“), wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Doktoratskomitees positiv beurteilt wird, ansonsten ist es abgelehnt („ohne Erfolg teilgenommen“).

(4) Jedes Mitglied des Doktoratskomitees verbindet seine Beurteilung des Research Proposal mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

(5) Die Fachprüfung im Hauptfach gemäß § 5 Abs 2 lit. m ist mündlich abzuhalten. Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 lit. e, f und l und der Fachprüfung Research Proposal gemäß § 5 Abs 2 lit. k.

(6) Die *defensio dissertationis* gemäß § 5 Abs 2 lit. n ist mündlich abzuhalten. Die Beurteilung erfolgt durch das Doktoratskomitee (zur Zusammensetzung siehe Abs 9). Voraussetzung für die Zulassung zur *defensio dissertationis* ist die erfolgreiche Absolvierung der Fachprüfung im Hauptfach gemäß § 5 Abs 2 lit. m sowie die Einreichung einer vorläufigen Endfassung der Dissertation, welche der *defensio dissertationis* zu Grunde liegen soll, samt Gutachten der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler über diese

Fassung der Dissertation. Die Zusammensetzung des Doktoratskomitees ist bei Einreichung der vorläufigen Endfassung der Dissertation zu überprüfen und kann aus diesem Anlass nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers und der oder des Studierenden geändert werden.

(7) Vor Abhaltung der defensio dissertationis wird auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Doktoratskomitees die formale (insbesondere sprachliche) Qualität der vorläufigen Endfassung der Dissertation auf die Einhaltung von Mindeststandards überprüft. Fällt das durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre einzuholende Gutachten negativ aus, ist eine überarbeitete Fassung der Dissertation einzureichen. Die defensio dissertationis kann erst danach abgehalten werden. Das Doktoratskomitee hat die vorgenommene Überarbeitung im Rahmen der defensio dissertationis bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

(8) Zur Berechnung der Beurteilung der defensio dissertationis sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Mitglieder des Doktoratskomitees zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Das Ergebnis wird bei einem Wert, der größer als ,5 ist, aufgerundet. Beurteilt mehr als ein Mitglied des Doktoratskomitees die defensio dissertationis negativ, so ist die Beurteilung insgesamt negativ.

(9) Das Doktoratskomitee setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, nämlich aus den beiden – im Falle des Research Proposal voraussichtlichen – Beurteilerinnen bzw. Beurteilern sowie zwei Mitgliedern aus dem Bereich der habilitierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer bzw. berufenen Professorinnen und Professoren, die vom Departmentvorsitzenden jenes Departments bestellt werden, in dessen Bereich das Thema der Dissertation fällt.

## **§ 8 Akademische Grade**

(1) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums sind jene Studierende, die die Anforderungen der §§ 4 bis 7 dieses Studienplanes erfüllt haben.

(2) Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung jeweils "Doctor rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Dr.rer.soc.oec.", verliehen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2007 in Kraft.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gemäß dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I Nr 48/1997, an der WU Wien aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30.09.2007 geltenden Studienplan bis 30.09.2011 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

## Anlage: Fächerzuordnung im Doktoratsstudium

### Betriebswirtschaftliche Fächer

Außenhandel (International Business)
Controlling
Entrepreneurship und Innovation
Finanzwirtschaft
Informationswirtschaft
Internationales Marketing und Management
Klein- und Mittelbetriebe
Management
Marketing
Organisation
Produktions- und Prozessmanagement
Projektmanagement
Public Management
Rechnungswesen
Strategische Unternehmensführung
Supply Chain Management
Tourismus- und Freizeitwirtschaft
Transportwirtschaft und Logistik
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspädagogik

### Volkswirtschaftliche Fächer

Empirische Wirtschaftsforschung
Finanzwissenschaft
Ökonometrie
Volkswirtschaftspolitik
Volkswirtschaftstheorie

### Rechtswissenschaftliche Fächer

Arbeits- und Sozialrecht
Europarecht
Österreichisches und europäisches öffentliches Recht
Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
Steuerrecht
Strafrecht

### Weitere Fächer

Bildungswissenschaft
Englische Wirtschaftskommunikation
Geoinformatik
Mathematik
Philosophie
Regional- und Umweltwirtschaft
Soziologie
Statistik
Technologie und Produktmanagement

Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Wirtschaftsgeographie
Wirtschaftskommunikation in romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch)
Wirtschaftskommunikation in slawischen Sprachen (Russisch, Tschechisch)

Die Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. DI Dr. Edeltraud Hanappi-Egger